

1933 in der Wachstube des KZ Lichtenburg an der Tötung des Arbeiters Richter teilgenommen hat. Daß auch diese Tötung entgegen der Auffassung der Verteidigung vorsätzlich erfolgte, ergibt sich aus der Anzahl und der Wucht der mit Schlaginstrumenten gegen Richter geführten und zum großen Teil auf den Kopf gezielten Schläge, die dessen Tod unmittelbar herbeigeführt haben. Der Angeklagte leistete dabei einen entscheidenden Tatbeitrag, indem er gemeinsam mit Bork den Arbeiter Richter bereits mit Schlägen in die Wachstube trieb und dort weiter auf ihn einschlug. Daß er das lediglich deshalb tat, weil Richter gegenüber KZ-Häftlingen auf der Straße sein Mitgefühl ausgesprochen hatte, kennzeichnet, daß er auch dieses Tötungsverbrechen aus niedrigen Beweggründen begangen hat.

Die von dem Angeklagten in der 20. SS-Division vorgenommenen Zuführungen von Männern, Frauen, Kindern und Greisen aus der Zivilbevölkerung zu den SS-Dienststellen sind Kriegsverbrechen im Sinne des Artikels 6 b des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofes von Nürnberg. In dieser Bestimmung sind — und das entspricht im wesentlichen Artikel 46 der zur Tatzeit wirksam bestehenden Haager Konvention — als zu ahndende Kriegsverbrechen ausdrücklich die an der Zivilbevölkerung eines besetzten Gebietes begangenen Tötungen und Mißhandlungen aufgeführt. Diese Handlungen des Angeklagten stellen sich nach dem zur Tatzeit geltenden deutschen Strafrecht als Beihilfe zum Mord dar (§§ 211, 49 StGB). Ihm war bekannt, daß diese Personen ausnahmslos erschossen wurden. Er wußte auch, daß diese Verbrechen den gleichen niedrigen Beweggründen entsprangen, mit denen er seine Tötungen begangen hatte, nämlich der Verwirklichung der Ausrottungspläne des verbrecherischen Hitler-Regimes.

Die zahlreichen in ihrer Art und Schwere unterschiedlich charakterisierten Verbrechen des Angeklagten sind in fortgesetzter Handlung begangen; sie richteten sich durchweg gegen die Gesundheit und das Leben friedliebender Menschen, stehen im zeitlichen Zusammenhang und dienen stets den gleichen Zielen, der Aufrechterhaltung des faschistischen Terrorregimes und der Verwirklichung seiner menschenfeindlichen Pläne auf innen- und außenpolitischem Gebiet. Die einzelnen Straftaten des Angeklagten stellen daher jeweils nur Teillakte eines einheitlichen Verbrechens dar, so daß es wegen der Tötung des Arbeiters Heinrich, an der die Beteiligung des Angeklagten nicht erwiesen ist, keines ausdrücklichen Freispruchs bedarf.

Die gegen den Angeklagten auszusprechende Strafe ist dem Strafrahmen des Strafgesetzes zu entnehmen, das die schwerste Strafe androht. Das ist § 211 StGB.

Angesichts der Vielzahl und der außerordentlichen Intensität und Brutalität der begangenen Tötungsverbrechen ist die Anwendung des in Abs. 3 des § 211 StGB vorgesehenen Ausnahmefalles, der an Stelle der Todesstrafe den Ausspruch einer lebenslangen Zuchthausstrafe zuläßt, nicht gerechtfertigt.

Die Annahme des Ausnahmefalles kann auch nicht darauf gestützt werden, daß der Angeklagte seine Verbrechen auf Grund ihm persönlich gegebener oder allgemein erlassener Befehle begangen hat. Ein Handeln auf Befehl, das völkerrechtlich und strafrechtlich keinen Rechtfertigungs- oder Strafausschließungsgrund darstellt, kann zwar als Strafmilderungsgrund berücksichtigt werden. Im vorliegenden Fall stehen dem jedoch das Ausmaß und die jahrelange Dauer der Verbrechen des Angeklagten sowie die Tatsache entgegen, daß er nicht den geringsten Versuch unternommen hat, sich der Ausführung der Verbrechen zu entziehen. Er hat vielmehr bei ihrer Durchführung, bei der es zudem um die Tötung Wehrloser ging, eine be-

trächtliche eigene Initiative entwickelt, trat in vielen Fällen brutaler auf, als er selbst nach den ihm erteilten Weisungen sein sollte, und hat für seine Verbrechen Vorteile niedrigster Art entgegengenommen.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen konnten auch die von der Verteidigung vorgetragene Umstände, nämlich die persönliche Entwicklung des Angeklagten, seine Erziehung im Elternhaus und in der SS sowie seine Tätigkeit nach der Zerschlagung des deutschen Faschismus, nicht zur Anwendung des Ausnahmefalles des § 211 Abs. 3 StGB führen. Es war vielmehr dem Antrag des Generalstaatsanwalts entsprechend auf die Todesstrafe zu erkennen.

Wegen der außerordentlichen Verwerflichkeit der von dem Angeklagten begangenen Verbrechen waren ihm die bürgerlichen Ehrenrechte gemäß § 32 StGB auf Lebenszeit abzuerkennen.

---

Im VEB Deutscher Zentralverlag erschienen:

Schriftenreihe des Staatsrates der DDR, Heft 4/1961 (32 Seiten):

Die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege in der Deutschen Demokratischen Republik

Die Broschüre enthält die Ausführungen Walter Ulbrichts zum Beschluß des Staatsrates vom 30. Januar 1961, den Wortlaut des Beschlusses des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege und eine ausführliche Wiedergabe des Berichts des Ministers der Justiz, Dr. Hilde Benjamin.

Heft 7/1961 (31 Seiten):

Eingaben der Bürger — eine Form der Mitarbeit an der Leitung unseres Staates

In diesem Heft sind der Erlaß des Staatsrates über die Eingaben der Bürger und die Bearbeitung durch die Staatsorgane vom 27. Februar 1961, der Beitrag des Sekretärs des Staatsrates, Otto Gotsche, zu diesem Erlaß und der Brief des Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrats, Willi Stoph, an die Leiter der zentralen staatlichen Organe und an die Vorsitzenden der Räte der Bezirke zur Durchführung des Erlasses zusammengefaßt.

Heft 8/1961 (96 Seiten):

Zu den Aufgaben und der Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und deren Organe

In dieser Schrift befinden sich Dokumente und Materialien von der 9. Sitzung des Staatsrates, auf der die Entwürfe der Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und deren Organe verabschiedet wurden, und vom Besuch des Vorsitzenden des Staatsrates, W. Ulbricht, in Leipzig.

Heft 9/1961 (62 Seiten):

Der Friedensvertrag und die allgemeine und vollständige Abrüstung in Deutschland

Dieses Heft enthält Dokumente zur Politik der DDR in der Frage des Abschlusses eines Friedensvertrages mit beiden deutschen Staaten und der Umwandlung Westberlins in eine entmilitarisierte Freie Stadt; In ihm ist unter anderem auch das Protokoll der Pressekonferenz des Vorsitzenden des Staatsrates, Walter Ulbricht, am 15. Juni 1961 veröffentlicht.

Alle Hefte sind zum Preis von je 0,30 DM erhältlich und unbedingt zum Studium zu empfehlen.